

Satzung des

„Fördervereins der freiwilligen Feuerwehr Rindern“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rindern“. Im Folgenden wird der Verein „Förderverein“ genannt.
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 3) Der Sitz des Vereins ist die Adresse des amtierenden 1. Vorsitzenden in 47533 Kleve.
- 4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Förderverein hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Kleve, insbesondere jedoch im Ortsteil Rindern zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr durch Anschaffung feuerwehrtechnischer Gerätschaften zu unterstützen.
 - e) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes durchzuführen,
 - f) Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitsversorgung zu unterstützen,
 - g) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrgerätehaus des Löschzugs Rindern sowie des Außengeländes zu unterstützen.
 - h) Förderung der Ausbildung der Kameraden des Löschzugs,
 - j) Förderung der grenzüberschreitenden, euregionalen Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwehrwesens.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 51-68 Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Politische Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige oder juristische Person werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) a) mit dem Tode des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden. Eine Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Es gilt eine Kündigungsfrist bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres,

c) durch Ausschluss.

2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

3) Mit dem Ausscheiden des Mitglieds erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

4) Noch fällige Mitgliedsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt des rechtswirksamen Austritts zu entrichten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder verpflichten sich die im § 2 genannten Satzungszwecke zu befolgen und deren Durchführung zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag einmal jährlich per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist oberstes Beschlussorgan.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Zu der jährlichen Hauptversammlung bzw. den Mitgliederversammlungen wird die Einladung zehn Tage vor der Versammlung per E-Mail bzw. postalisch an die Mitglieder versendet.

3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, jeder Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1) die Wahl des Vorstandes (*Zeitraum nach Satzung*)
- 2) die Wahl von drei Rechnungsprüfern
- 3) Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie des Jahreskassenberichtes
- 5) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 6) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag des Vorstandes
- 7) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- 8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald eine ordnungsgemäße Einladung erfolgte.

2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen. Nach 22.00 Uhr des jeweiligen Versammlungstages können gültige Beschlüsse nicht mehr gefasst werden.

3) Die Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen. Auf Antrag kann die Wahl geheim durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (*einfache Stimmenmehrheit*).

4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift als Ergebnisniederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.

5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vereinsvorsitzenden
 - b) dem stellv. Vereinsvorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) einem ständigen Vertreter des Beirats (Beisitzer)
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. (*Analog zu der Länge der Amtszeiten der Einheits- und Wehrführung*).
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsaktivitäten zu unterrichten.
4. Über durchgeführte Vorstandssitzungen sind Protokolle als Ergebnisprotokolle schriftlich zu fertigen.
5. Vorstandsinterne Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Mitglied des Vorstandes können nur Personen sein, welche kein Führungsamt in der Feuerwehr der Stadt Kleve bekleiden.

§ 12 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was der Zweckverwirklichung des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen.

Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt.

Beide Vereinsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich im Sinne des-§ 26 (2) BGB und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Dem Zweck des Vereins fremde Rechtsgeschäfte sind von der Vertretungsbefugnis des § 26 (2) BGB ausgenommen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl zur satzungsmäßigen Mitgliederversammlung statt.

§ 13 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand, kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Erklärungen des Vereins werden unter Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer abgegeben.

Für die Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen sollen folgende Beschränkungen gelten:

- 1) Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis 2.500,00 € zeichnet der Vereinsvorsitzende sowie der Schatzmeister nach Beratung des Vorstandes.
- 2) Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 2.500,00 € zeichnet der Vereinsvorsitzende sowie der Schatzmeister nach vorheriger Beratung des Beirates.
- 3) Der Vorstand verpflichtet sich, vor Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung, die dafür notwendigen Genehmigungen einzuholen.

§ 14 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens sechs ständigen Mitgliedern.
- 2) Analog zu § 11.2 beträgt die Amtszeit des Beirates sechs Jahre.
- 3) Der Beirat wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Die Mitglieder des Beirates müssen fachlich und persönlich geeignet sein.
- 5) Mitglied des Beirates können nur Personen sein, welche kein Führungsamt in der Feuerwehr der Stadt Kleve bekleiden.

§ 15 Aufgaben des Beirates

Der Beirat

- 1) wählt aus seiner Mitte einen ständigen Vertreter als Mitglied des Vorstandes.
- 2) berät den Vorstand.
- 3) wirkt bei der Mitgliedergewinnung und Gewinnung von Sponsoren aktiv mit.
- 4) berät stellvertretend für die Mitglieder bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.500,00 € den Vorstand.
- 5) tagt mindestens einmal jährlich.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind, durch freiwillige Zuwendungen (Geld- oder Sachspenden) und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 18 Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen

Die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen obliegt allein und eigenverantwortlich dem ersten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

Der erste Vorsitzende sowie der Schatzmeister haben vor Erteilung einer Spendenbescheinigung die gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Erteilung einer solchen Bescheinigung erfüllt sein müssen, zu prüfen.

Der Vorstand verpflichtet sich ferner, den Eingang sowie die Verwendung der Spenden gesondert aufzuzeichnen.

Die Mitglieder haben die Pflicht rechtzeitig kenntlich zu machen, dass eine Zuwendungsbescheinigung für die entrichteten Beiträge gewünscht wird.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an die Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich der Stadt Kleve. Die auf die jeweiligen Fördervereine fallenden Anteile werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Auflösung selbst kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung vom 12.01.2022 beschlossen.

Kleve- Rindern, 12.01.2022